

Vereinbarung

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe
(im Folgenden KVWL genannt)

und

der AOK NORDWEST, Dortmund
- handelnd als Landesverband - (Landesbereich West)

dem BKK- Landesverband NORDWEST (BKK LV NW)

der IKK classic, Dresden
- handelnd als Landesverband -

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse
- handelnd als Landesverband -

KNAPPSCHAFT und

den Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK),
- BARMER,
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse- KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

**gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung NRW**

- nachfolgend Krankenkassen genannt -

über Schutzimpfungen nach § 20i Abs. 1 i. V. m. § 132e SGB V

gültig ab 01.01.2018

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Durchführung, Abrechnung und Vergütung der im Anhang aufgeführten Schutzimpfungen sind Gegenstände dieser Vereinbarung. Die Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) nach § 92 SGB V über Schutzimpfungen nach § 20i Abs. 1 SGB V - in der jeweils gültigen Fassung - regelt abschließend die Einzelheiten zu Voraussetzungen, Art und Umfang der Leistungen für Schutzimpfungen im Rahmen dieses Vertrages.
- (2) Schutzimpfungen nach Maßgabe dieser Vereinbarung werden als Leistungen zur Krankheitsverhütung auf der Grundlage des § 20i Abs. 1 SGB V erbracht. Von dieser Vereinbarung nicht erfasst sind solche Impfungen, die als Behandlungsmaßnahmen Teil der vertragsärztlichen Versorgung sind.
- (3) Schutzimpfungen, die ausschließlich aus Anlass eines nicht beruflich bedingten Auslandsaufenthaltes durchgeführt werden, sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Hiervon unberührt sind Auffrischungsimpfungen gegen im Inland vorkommende Infektionskrankheiten (s. Anhang), wenn vor Antritt einer Auslandsreise die Durchführung der Auffrischungsimpfung zeitlich erforderlich war, um den vollen Impfschutz aufrecht zu erhalten. Darüber hinaus haben die von anderen Stellen (z. B. Arbeitgeber, Gesundheitsamt) aufgrund gesetzlicher Vorschriften durchzuführenden Schutzimpfungen Vorrang vor Schutzimpfungen nach dieser Vereinbarung.
- (4) Zu Änderungen der Empfehlungen der STIKO hat der Gemeinsame Bundesausschuss innerhalb von drei Monaten nach ihrer Veröffentlichung eine Entscheidung zur Aktualisierung der Richtlinien zu treffen. Kommt eine Entscheidung nicht innerhalb dieses Zeitraumes zustande, verständigen sich die Vertragspartner zeitnah über eine Übergangsregelung.

...

- (5) Schutzimpfungen gegen Tetanus und Tollwut im Verletzungsfall sind - soweit es die Applikationen im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang der Verletzung bzw. Exposition betrifft - nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.
- (6) Die postexpositionelle Abgabe von Sera und Chemotherapeutika sowie die postexpositionelle Gabe von Impfstoffen im Einzelfall sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

§ 2 Berechtigte Ärzte

Schutzimpfungen nach dieser Vereinbarung können die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Vertragsärzte erbringen, die nach den berufsrechtlichen Bestimmungen die Voraussetzungen zur Durchführung der Schutzimpfungen erfüllen. Durch Ärztekammern ausgestellte Impfzertifikate gelten als Qualifikationsnachweis.

§ 3 Anspruchsberechtigung

Der Versicherte weist seinen Anspruch durch Vorlage der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) oder der Krankenversichertenkarte nach.

§ 4 Umfang der Impfleistung

Die Impfleistung (Anhang) nach dieser Vereinbarung umfasst die Impfberatung, ggf. symptombezogene Untersuchung, die Verabreichung des Impfstoffes, den Eintrag der erfolgten Impfungen im Impfpass bzw. Ausstellen einer Impfbescheinigung. Sofern die erste Impfung einer Impfserie innerhalb einer durch die STIKO vorgegebenen Altersgrenze erfolgt (z. B. bei der HPV-Impfung), sind alle Impfungen bis zum Erreichen des vollständigen Impfschutzes über die elektronische Gesundheitskarte (eGK) abrechenbar.

...

§ 5 Umfang der Impfberatung

Die Beratung im Zusammenhang mit der Verabreichung des Impfstoffes umfasst einschließlich der Dokumentation im Impfpass je nach Erfordernis:

- Erfragen der aktuellen Befindlichkeit zum Ausschluss akuter Erkrankungen,
- Erheben von Impfanamnese einschließlich Befragen über das Vorliegen von Allergien,
- die Information über den Nutzen der Impfung,
- Hinweise auf mögliche Nebenwirkungen und Komplikationen,
- Empfehlungen über Verhaltensmaßregeln im Anschluss an die Impfung,
- Aufklärung über Eintritt und Dauer der Schutzwirkung sowie über das Erfordernis von Wiederholungs- bzw. Auffrischimpfungen.

§ 6 Verordnung von Impfstoffen

- (1) Im Hinblick auf das Wirtschaftlichkeitsgebot ist bei der Verordnung der Impfstoffe grundsätzlich ein preisgünstiges Mittel der jeweiligen Impfstoffart zu verordnen. Soweit Rabattvereinbarungen für Impfstoffe abgeschlossen worden sind, sind diese Impfstoffe zu verordnen. Die Verordnung ist mit dem Status - Kennzeichen 8 und 9 - zu markieren. Die Impfstoffe sind in jedem Fall als Sprechstundenbedarf unter Verwendung des Vordruck-Musters 16, getrennt vom übrigen Sprechstundenbedarf, zu beziehen. Der Impfstoff wird stets dem Jahr zugerechnet, welches durch das vom Arzt auf dem Rezept ausgestellte Datum bestimmt wird.

Protokollnotiz

- (2) Die Bezugsmengen sollen sich an der Anzahl der voraussichtlich erforderlichen Impfungen orientieren.

Protokollnotiz

- (3) Nach Möglichkeit soll von Mehrfach- und Simultanimpfungen Gebrauch gemacht werden. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ist zu beachten.
- (4) Die KVWL und die Krankenkassen können die Vertragsärzte über Möglichkeiten des wirtschaftlichen Bezugs von Impfstoffen informieren.

§ 7 Vergütung

- (1) Die Leistungen nach § 4 werden mit den Beträgen gemäß Anhang vergütet. Ab dem Kalenderjahr 2019 werden die Vergütungen zum 1. Januar eines jeden Jahres um die prozentuale Steigerung des Orientierungswertes zur Vergütung vertragsärztlicher Leistungen nach § 87 Abs. 2e SGB V angehoben.
- (2) Wenn der Patient beraten, eine Impfung aber nicht durchgeführt wird, ist die Impfberatung als alleinige Leistung abrechnungsfähig. Diese Impfberatung ist unter der Symbolnummer 89999N abzurechnen. Wird ein Patient am selben Tag außerdem kurativ behandelt oder im selben Quartal geimpft, ist die Impfberatung nicht gesondert abrechnungsfähig. Die Impfberatung kann je Patient lediglich einmal im Krankheitsfall abgerechnet werden.
- (3) Im Behandlungsfall darf in der Regel bei einer Splittung von Impfstoffen die Vergütung für diese Impfungen insgesamt nicht die Vergütung übersteigen, die für die Verabreichung eines Kombinationsimpfstoffes mit der höchstmöglichen Anzahl von Einzelantigenen erzielt wird.

Protokollnotiz

§ 8 Abrechnung

- (1) Die Ärzte rechnen die Leistungen kalendervierteljährlich mit der KVWL ab. Für die Abrechnung der nach dieser Vereinbarung durchgeführten Leistungen gelten die im Anhang aufgeführten Symbolnummern.

...

- (2) Für die Abrechnung gelten im übrigen die entsprechenden Bestimmungen des Gesamtvertrages.
- (3) Die Leistungen werden im KT-Viewer bis zur Ebene 6 unter der Kontenart 993 erfasst.
- (4) Die Impffrequenzen werden je Abrechnungsziffer nach finaler Abrechnung eines Kalenderjahres von der KVWL den Vertragspartnern zur Verfügung gestellt. Die Lieferung umfasst:
 - Abrechnungsquartal
 - Betriebsstättennummer
 - Impfziffer
 - (pseudonymisierte) Versichertennummer
 - Alter des Versicherten
 - Krankenkasse

§ 9 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung gilt ab dem 01.01.2018 und ersetzt die Vereinbarung vom 20.12.2013.
- (2) Sie kann von jedem einzelnen Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31.12.2022, schriftlich gekündigt werden. Das Recht der außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- (3) Im Falle einer Kündigung der Impfvereinbarung durch die KVWL oder sämtliche an der Vereinbarung beteiligten Krankenkassen werden die Vertragspartner zur Vermeidung eines vertragslosen Zustandes zeitnah Verhandlungen über den Abschluss einer möglichen Folgevereinbarung aufnehmen. Bis zum Abschluss einer möglichen Folgevereinbarung sind die Regelungen und Bestimmungen der gekündigten Impfvereinbarung weiterhin anzuwenden. Sobald ein Partner die Verhandlungen für endgültig gescheitert erklärt, bestimmen die Vertragsparteien zeitnah eine unabhängige Schiedsperson analog § 132e Abs. 1 S. 3 SGB V, die innerhalb von drei Monaten entscheidet. Einigen sich die Vertragsparteien nicht auf eine Schiedsperson, so wird diese von der für die vertragsschließende Krankenkasse oder für den vertragsschließenden Verband zuständigen Aufsichtsbehörde bestimmt.

- (4) Die Kündigung der Vereinbarung durch eine oder mehrere Krankenkassen berührt die zwischen den verbleibenden Krankenkassen bzw. der verbleibenden Krankenkasse als Vertragspartner auf der einen Seite und der KVWL auf der anderen Seite bestehende Vereinbarung nicht.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise einschließlich dieser Bestimmung unwirksam sein oder später werden, soll hierdurch die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt werden, es sei denn, die unwirksame Bestimmung war für eine Partei dieser Vereinbarung derart wesentlich, dass ihr ein Festhalten an der Vereinbarung nicht zugemutet werden kann. Das Gleiche gilt, soweit sich in dieser Vereinbarung eine Regelungslücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen Regelung oder zur Auffüllung einer Regelungslücke soll diejenige Regelung treten, die zulässig ist und den Absichten der Vertragspartner, wie sie aus der Gesamtheit der Bestimmungen dieser Vereinbarung zu ersehen sind, am nächsten kommt.

Bochum, Dortmund, Dresden, Düsseldorf, Essen, Münster, den 24.11.2017

Kassenärztliche Vereinigung
Westfalen-Lippe

AOK NORDWEST

.....
Dr. Nordmann
2. Vorsitzender des Vorstandes

.....
Ackermann
Vorstandsvorsitzender

BKK-Landesverband
NORDWEST

.....
Ralf Heinser
Geschäftsbereichsleiter

IKK classic

.....
Dirk Averbeck
Leiter Bereich Landespolitik
Westfalen-Lippe

SVLFG
als Landwirtschaftliche Krankenkasse

.....
Frank Krenz

KNAPPSCHAFT

.....
am Orde
Geschäftsführerin

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)

.....
Dirk Ruiss
Leiter der vdek-Landesvertretung
NRW

Protokollnotiz zu § 6 Abs. 1:

Die Regelung entspricht dem allgemeinen Wirtschaftlichkeitsgebot nach § 12 SGB V. Sollten medizinische Gründe vorliegen oder der Zulassungsstatus der Produkte es erfordern, kann der Arzt auch einen Impfstoff unter seinem Markennamen verordnen.

Protokollnotiz zu § 6 Abs. 2:

Werden vom einem Arzt im Einzelfall deutlich weniger als 10 Dosen pro Jahr geimpft, können diese als Einzelampullen über den SSB verordnet werden.

Protokollnotiz zu § 7:

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, ein Verfahren abzustimmen, welches die weitere Vorgehensweise für den nachfolgend genannten Sachverhalt regelt:

Die Anzahl der von einem Arzt in einem Kalenderjahr verordneten Impfdosen überschreitet - in einem noch zu definierenden Verhältnis - die Anzahl der im selben Zeitraum abgerechneten Impfleistungen.